

FRIEDHOFVERORDNUNG

Beschlossen vom Gemeinderat am 06. Dezember 2004

inkl. Nachtrag vom 27. Februar 2012

inkl. Nachtrag Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

inkl. Nachtrag vom 07. Juli 2025

in Kraft seit 02. Mai 2005 (Stand 01. November 2025)

Die Einwohnergemeinde Lungern erlässt gestützt auf Art. 83 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und in Vollziehung der kantonalen Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 25. April 1991 folgende Friedhofverordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Aufsicht

Das gesamte Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates Lungern. Die Aufsicht über die Friedhöfe übt der Einwohnergemeinderat unter Bezug des Pfarramtes aus.

Art. 1a Gleichstellung der Begriffe¹

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form aufgeführt. Gemeint sind in jedem Fall alle Geschlechtsformen.

Art. 2 Friedhofkommission²

Art. 3 Friedhofverwaltung³

Mit der Friedhofverwaltung wird die Gemeindekanzlei beauftragt.

Art. 4 Friedhofanlagen

¹ Als Friedhofanlage der Einwohnergemeinde Lungern werden bezeichnet:

- Der Stufenfriedhof vor der Pfarrkirche (B/254)
- Der Friedhof in der Bürglen östlich der Pfarrkirche (B/61)

² Als Aufbahrungsort gilt die Friedhofhalle, deren Benützung ist gebührenfrei.

Art. 5 Bau und Unterhalt

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt der Friedhofanlagen und der Friedhofhalle gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die periodische Reinigung sowie die Beschaffung der notwendigen Geräte für den Totengräber gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Art. 6 Recht auf Bestattung

Verstorbenen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens in Lungern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, steht das Recht zu, ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis auf dem Friedhof bestattet zu werden.

Art. 7 Bestattung von Nichteinwohnern⁴

¹ Verstorbene, die nicht innerhalb der Grenzen der Gemeinde Lungern ihren Wohnsitz hatten, können nur mit einer Ausnahmehandlung und gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr (Art. 27) auf dem Friedhof Lungern beigesetzt werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des Bundes und des Kantons über Bestattungen mittelloser Fremden, Durchreisende usw.

² Gesuche um Bestattungen von Nichteinwohnern in Lungern sind an die Friedhofverwaltung zu richten. Diese erteilt die Ausnahmehandlungen und setzt unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen

¹ Eingefügt mit Nachtrag vom 07. Juli 2025, in Kraft seit 01. November 2025

² Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

³ Geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

⁴ Art. 7 Abs. 1 und 2 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

Verhältnisse der Verstorbenen oder der Angehörigen eine Gebühr fest. Der Geschäftsführer kann auf begründetes Gesuch hin die Gebühr reduzieren oder in besonderen Fällen gänzlich erlassen.

35

II. Meldepflicht

Art. 8 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert 2 Tagen von den Angehörigen, Hausbewohnern oder weiteren nach Art. 76 eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen pflichtigen Personen dem Zivilstandsamt zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

² Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind anzeigenpflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

III. Bestattung

Art. 9 Einsargung

¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.

² Spezialsärge müssen vor der Bestattung auf Anordnung der Friedhofverwaltung luftdurchlässig gemacht werden.

Art. 10 Wartefrist ⁶

Art. 11 Voraussetzungen zur Bestattung

¹ Für die Bestattung trifft die Friedhofverwaltung bzw. das Zivilstandamt folgende Anordnungen:

- a) Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
- b) Erteilung der für die Überführung der Leiche oder der Urne notwendigen Weisungen;
- c) Im Einvernehmen mit den Hinterlassenen und dem zuständigen Pfarramt werden Ort und Zeit der Bestattung bestimmt;
- d) Erstattung der erforderlichen Meldungen an den Totengräber bzw. an die Stellvertretung;
- e) Bei Kremation ist das zuständige Zivilstandamt zu benachrichtigen.

² Die Bestattung darf erst stattfinden, wenn die in Absatz 1 angeführten Bedingungen vorher erfüllt sind.

³ Vorbehalten bleiben ausdrücklich die Art. 11 bis 20 der kantonalen Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen.

Art. 12 Mitwirkung kirchlicher Organe

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

² Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst rasch mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

⁵ Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

⁶ Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

Art. 13 Zivile Bestattung⁷

¹ Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt.⁸

² Die private Beisetzung der Urne sowie das Verstreuen der Asche ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art erfolgt.

Art. 14 Leichenträger⁹

Als Leichenträger walten die von den Angehörigen bestimmten Personen.

Art. 15 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Urnenbestattung (Einäscherung)
- c) Aschenbeisetzung (Gemeinschaftsgrabanlagen)¹⁰

² Die Wahl zwischen Erd-, Urnenbestattung und Aschenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen steht grundsätzlich dem Verstorbenen zu. Hat der Verstorbene in einer ausdrücklichen (schriftlichen oder nachweisbaren mündlichen) Erklärung die Bestattungsart bestimmt, so ist seiner Bestattungswahl zu entsprechen.¹¹

³ Fehlt eine ausdrückliche (schriftliche oder nachweisbare mündliche) Willenserklärung des Verstorbenen, so können die Angehörigen die Bestattungsart selbst festlegen.¹²

⁴ Die Urnenbestattung bzw. Einäscherung des Leichnams findet trotz einer ausdrücklichen anderslautenden Willenserklärung des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen immer dann statt, wenn dies die zuständigen Behörden aus gesundheitspolizeilichen Gründen für notwendig erachtet und anordnen.

Art. 16 Grabbesetzung

¹ Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.

² Auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen oder auf Wunsch des Verstorbenen kann die Urne in einem bestehenden Grab oder in einem Gemeinschaftsgrab des Friedhofes der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde beigesetzt werden. Die Beisetzung in einem bestehenden Grab ist nur möglich, wenn die Grabbeisetzung des Erstverstorbenen nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.¹³

³ Bei Gemeinschaftsbestattungen in außerordentlichen Fällen kann von den Vorschriften der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen unter Beachtung der Pietät und der Gesundheitsvorschriften abgewichen werden.

Art. 17 Verbot der Grabsöffnung

Es darf von niemandem ein Grab geöffnet oder geschlossen werden, als vom Totengräber oder seinem Stellvertreter.

Art. 18 Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form und zur ortsüblichen Zeit stattzufinden.

⁷ Art. 13 Abs. 1 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

⁸ Geändert mit Nachtrag vom 07. Juli 2025, in Kraft seit 01. November 2025

⁹ Geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

¹⁰ Eingefügt mit Nachtrag vom 07. Juli 2025, in Kraft seit 01. November 2025

¹¹ Geändert mit Nachtrag vom 07. Juli 2025, in Kraft seit 01. November 2025

¹² Geändert mit Nachtrag vom 07. Juli 2025, in Kraft seit 01. November 2025

¹³ Geändert mit Nachtrag vom 07. Juli 2025, in Kraft seit 01. November 2025

IV. Friedhofordnung

Art. 19 Friedhofanlagen

¹ Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Hunden, das Befahren mit Motorfahrzeugen und mit Fahrrädern, Lärm und Herumspringen ist strikte untersagt.

² Die Anlagen sind dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 20 Gräberarten¹⁴

¹ Auf dem Friedhof sind folgende Gräberarten vorgesehen:

- a) Einzelgrab für Erdbestattungen für Erwachsene
- b) Einzelgrab für Urnenbestattungen für Erwachsene
- c) Urnenhain für Urnen
- d) Kindergrab für Erd- und Urnenbestattungen
- e) Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung)
- f) Gemeinschaftsgrab Sternenkinder (Aschenbeisetzung)

² Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan.

Art. 21 Reihenfolge für Reihengräber und im Urnenhain¹⁵

¹ Die Friedhofverwaltung weist die Plätze für Reihengräber und im Urnenhain zu.

² 16

Art. 22 Exhumierung¹⁷

Art. 23 Masse der Gräber für den Aushub¹⁸

Art. 24 Urnengräber

¹ Für die Urnengräber sind spezielle Grabfelder reserviert. Die Bestimmungen über die Reihengräber finden sinngemäss Anwendung.

² 19

³ 20

Art. 25 Beschaffenheit der verwendeten Materialien²¹

¹⁴ Geändert mit Nachtrag vom 07. Juli 2025, in Kraft seit 01. November 2025

¹⁵ Art. 21 Abs. 1 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

¹⁶ Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

¹⁷ Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

¹⁸ Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

¹⁹ Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

²⁰ Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

²¹ Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

Art. 26 Grabesruhe²²

¹ Die Grabesruhe beträgt wie folgt:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| a) Bei Erdbestattung von Erwachsenen | wenigstens 20 Jahre |
| b) Bei Urnenbestattungen | wenigstens 15 Jahre |
| c) Bei Kindern bis achtzehn Jahren | wenigstens 20 Jahre |

² Bei einer Beisetzung in ein bestehendes Grab gilt für den Zweitverstorbenen die Mindestgrabesruhe nach den Vorschriften der kantonalen Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen (GDB 817.11).

Art. 27 Grabgebühren

¹ Die Gebühren sind wie folgt festgesetzt:

- Die Erd- oder Urnenbestattung am letzten Wohnsitz des Verstorbenen ist kostenlos;
- für Exhumierungen werden die effektiven Kosten für das Öffnen und Schliessen des Grabes verrechnet;
- für die Bestattung von Nichteinwohnern von Lungern (Art. 7) beträgt die Gebühr Fr. 860.- bis Fr. 2'860.-.

² Diese Gebühren werden an den Landesindex, Stand November 2004, 104,4 Punkte (ausgehend von Indexbasis Mai 2000 = 100 Punkte) gebunden. Ändert sich der Indexstand um mindestens 10 Punkte, erhöhen sich die Gebühren entsprechend.

V. Grabdenkmäler

Art. 28 Masse der Grabdenkmäler

¹ Die Grabdenkmäler sind in Reih und Glied so aufzustellen, dass sie in der Vorder- und Rückseite in einer geraden Richtung stehen.

² Die Grabhügel sollen inkl. Grabdenkmal und Grabeinfassung in der Länge 150 cm und in der Breite inkl. Einfassung 60 cm im Maximum messen.

³ Die Grabdenkmäler dürfen die Höhe von 140 cm nicht übersteigen. Für die Fundamentierung der Grabdenkmäler darf eine Platte von höchstens 15 cm Stärke verwendet werden.

⁴ Für Urnengräber sind kleinere Grabdenkmäler zu verwenden. Diese dürfen die Höhe von 100 cm nicht übersteigen und allfällige Grabplatten haben eine Höhe von 30 cm und eine Breite von 40 cm nicht zu übersteigen.

⁵ Das Verlegen von Platten zwischen den Gräbern ist Sache der Angehörigen.

Art. 29 Gestaltung

¹ Grabmäler sollen dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

² Ungeziemende, das öffentliche Pietäts- oder Schicklichkeitsgefühl verletzende oder gegen das allgemeine ästhetische Empfinden grob verstossende Grabdenkmäler und Inschriften werden nicht geduldet.

²² Geändert mit Nachtrag vom 07. Juli 2025, in Kraft seit 01. November 2025

VI. Grabpflege

Art. 30 Gehwege

Die Gehwege zwischen den Gräberreihen werden auf Kosten der Gemeinde unterhalten.

Art. 31 Grabhügel

¹ Bei der Errichtung der Grabhügel soll möglichst alle Erde verwendet und gleichmässig verteilt werden.

² Blumen und Zierpflanzen dürfen nicht auf die anderen Gräber übergreifen. Die Abfälle von Blumen und dergleichen sind in die bestehenden Behälter zu verbringen.

Art. 32 Grabpflege ²³

¹ Es ist die Pflicht der Angehörigen für das Erstellen eines Grabdenkmals, die Bepflanzung und den gebührenden Grabunterhalt besorgt zu sein.

² Bei Vernachlässigung kann die Friedhofverwaltung nach erfolgloser Aufforderung, den Unterhalt selber veranlassen. Die säumigen Angehörigen werden für die entstandenen Kosten belangt.

³ Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Urnenhains ist die Einwohnergemeinde zuständig. Für die Dauer eines Monats ab der Bestattung ist Blumenschmuck auf dem Urnenhain gestattet; nachher muss der Grabschmuck abgeräumt werden. Private Bepflanzungen sind nicht gestattet. Auf dem Urnenhain dürfen keine persönlichen Zeichen wie Kerzen, Grablampen usw. aufgestellt werden. Weihwassergefässer sind Sache der Friedhofverwaltung. Die Beschriftung auf den von der Friedhofverwaltung vorgesehenen Tafeln ist freiwillig und hat in einheitlicher Art zu erfolgen. Es darf nur Name, Nachname, Vorname, evtl. Flurname, Geburts- und Todesjahr sowie auf Wunsch auch ein Portraitbild (Bildgrösse 9 x 7 cm) enthalten.²⁴

Art. 33 Arbeiten auf dem Friedhof

¹ Drei Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit drei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

² Während kirchlichen Anlässen sowie eine Stunde davor und danach dürfen keine Arbeiten auf dem Friedhof vorgenommen werden.²⁵

Art. 34 Stellen von Grabstätten ²⁶

Um Senkungen zu vermeiden und die Friedhofsanlage zu schonen, dürfen Grabmäler (Bei Erdbestattungsgräbern) erst nach 1 Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden, frühestens jedoch kurz vor dem 1. Jahresgedächtnis. Grabmäler sind sauber senkrecht zu montieren und bei Veränderungen zu korrigieren.

Art. 35 Räumung der Grabstätten

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler nach erfolgter Publikation wegzuschaffen.

² Grabdenkmäler und Pflanzen sind von den Angehörigen rechtzeitig zu entfernen.

³ Nach Ablauf der Frist werden die Grabdenkmäler auf Kosten der Angehörigen von der Einwohnergemeinde abgeräumt.

²³ Art. 32 Abs. 2 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

²⁴ Nachtrag genehmigt durch den Regierungsrat am 12. Juni 2012, in Kraft seit 01. Juli 2012

²⁵ Geändert mit Nachtrag vom 07. Juli 2025, in Kraft seit 01. November 2025

²⁶ Nachtrag genehmigt durch den Regierungsrat am 12. Juni 2012, in Kraft seit 01. Juli 2012

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36 Strafen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht Strafbestimmungen anderer Gesetze oder Verordnungen zur Anwendung gelangen, mit Bussen bis Fr. 300.- bestraft.

Art. 37 Beschwerde²⁷

¹ Verfügungen der Friedhofverwaltung können durch Beschwerde an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates an den Regierungsrat weitergezogen werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt je 20 Tage.

³ Einer Beschwerde gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn es der Gemeinderat beschliesst.

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Friedhofverordnung ersetzt die Verordnung vom 26. Januar 1993. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Grabdenkmäler, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustande bestehen bleiben.

Lungern, 06. Dezember 2004

Einwohnergemeinderat Lungern

²⁷ Geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017